

St. Heinrich-Stiftung

Reglement der Pensionskasse
gültig ab 1. Januar 2017

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn Art. 7

Finanzierung

Beiträge Art. 11

Einkauf zusätzlicher Leistungen Art. 12

Leistungen im Alter

Altersrente Art. 16

Kapitalabfindung maximal 25% der Altersrente Art. 19

AHV-Überbrückungsrente Art. 20

Pensionierten-Kinderrente 15% der Altersrente Art. 21

Leistungen im Invaliditätsfall

Invalidenrente 60% des versicherten Lohnes Art. 22

Invaliden-Kinderrente 15% der Invalidenrente Art. 23

Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente 70% der Alters- bzw. Invalidenrente Art. 25

Lebenspartnerrente 70% der Alters- bzw. Invalidenrente Art. 26

Waisenrente

– Halbweisenrente 15% der versicherten Altersrente Art. 28

– Vollweisenrente 30% der versicherten Altersrente Art. 28

Todesfallkapital Art. 29

Leistung im Austrittsfall Art. 32

Verwendete Abkürzungen / Begriffe

| | |
|--|---|
| AHV | Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AGH | Altersguthaben |
| AGS | Altersgutschriften |
| Arbeitgeber | Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat |
| Arbeitnehmer | Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben |
| Berechtigter Ehegatte | Geschiedener Ehegatte bzw. ehemaliger Partner, dem aus Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Leistung zugesprochen wird |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| BVV2 | Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| Ehegatte | Person, die mit einer versicherten Person verheiratet ist |
| FZG | Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| Hypothetische Austrittsleistung | Passives Altersguthaben, welches die Stiftung für den Bezüger von Invaliditätsleistungen im Rahmen seiner Invalidität weiterführt |
| IV | Eidgenössische Invalidenversicherung |
| IVG | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung |
| PartG | Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 |
| Stiftung | St. Heinrich-Stiftung |
| Stifterin | Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt |
| VL | Versicherter Lohn |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen und Begriffe | 1 |
| | Art. 1 Name und Zweck | 1 |
| | Art. 2 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen | 1 |
| | Art. 3 Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt | 2 |
| | Art. 4 Beginn der Versicherung | 3 |
| | Art. 5 Ende der Versicherung | 3 |
| | Art. 6 Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen | 3 |
| | Art. 7 Massgebender und versicherter Lohn; Änderung des Beschäftigungsgrades | 4 |
| | Art. 8 Alter | 5 |
| | Art. 9 Ordentliches Rücktrittsalter | 5 |
| II. | Finanzierung | 6 |
| | Art. 10 Beitragspflicht | 6 |
| | Art. 11 Beiträge | 6 |
| | Art. 12 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen | 6 |
| | Art. 13 Finanzierungsverfahren | 7 |
| | Art. 13bis Finanzielles Gleichgewicht | 7 |
| III. | Leistungen | 9 |
| | Art. 14 Übersicht über die Leistungen | 9 |
| | Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben | 9 |
| | Art. 16 Altersrente | 10 |
| | Art. 17 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung | 10 |
| | Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung | 10 |
| | Art. 19 Kapitalabfindung eines Teils der Altersrente | 11 |
| | Art. 20 AHV-Überbrückungsrente | 11 |
| | Art. 21 Pensionierten-Kinderrente | 12 |
| | Art. 22 Invalidenrente | 12 |
| | Art. 23 Invaliden-Kinderrente | 13 |
| | Art. 24 Beitragsbefreiung | 13 |
| | Art. 25 Ehegattenrente | 13 |
| | Art. 26 Lebenspartnerinnen- und Lebenspartnerrente | 14 |
| | Art. 27 Rente für den geschiedenen Ehegatten | 15 |
| | Art. 28 Waisenrente | 15 |
| | Art. 29 Todesfallkapital | 16 |
| | Art. 30 Teuerungsanpassung der Renten | 17 |
| | Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen | 17 |
| IV. | Austrittsleistung | 18 |
| | Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung | 18 |
| | Art. 33 Höhe der Austrittsleistung | 18 |
| | Art. 34 Verwendung der Austrittsleistung | 19 |
| | Art. 35 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt | 20 |
| V. | Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum | 21 |

| | | |
|-----------------------------|--|-----------|
| Art. 36 | Ehescheidung | 21 |
| Art. 37 | Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum | 23 |
| VI. | Organisation, Verwaltung und Kontrolle | 25 |
| Art. 38 | Stiftungsrat | 25 |
| Art. 39 | Geschäftsführung; Geschäftsjahr; Information ¹⁸ | 25 |
| Art. 40 | Kontrollstelle; Experte ¹⁸ | 25 |
| VII. | Weitere Bestimmungen | 26 |
| Art. 41 | Abtretung, Verpfändung und Verrechnung | 26 |
| Art. 42 | Auskunftspflicht; Information | 26 |
| Art. 43 | Schwankungsreserven und Rückstellungen | 26 |
| Art. 44 | Teilliquidation | 27 |
| Art. 45 | Lücken im Reglement; Streitigkeiten | 27 |
| Art. 46 | Übergangsbestimmungen | 27 |
| Art. 47 | Inkrafttreten; Änderungen | 28 |
| Anhang zum Reglement | | 29 |
| Tab. 1 | Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 1) | 29 |
| Tab. 2 | Risikobeiträge (Art. 11 Abs. 2) ²¹ | 29 |
| Tab. 3 | Sanierungsbeiträge (Art. 11 Abs. 3) | 29 |
| Tab. 4 | Einkauf von Beitragsjahren, Zinssatz 2% (Art. 12) | 30 |
| Tab. 5 | Höhe der Altersgutschriften (Art. 15) | 31 |
| Tab. 6 | Rentenumwandlungssatz (Art. 16) | 31 |
| Tab. 7 | Auskauf der Rentendifferenz bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17) | 32 |
| Tab. 8 | Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente (Art. 20) ³³ | 33 |
| Tab. 9 | Höhe der Gebühr für Vorbezug und Verpfändung (Art. 37) | 33 |

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen "St. Heinrich-Stiftung" besteht mit Sitz in Basel eine Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (Stifterin), der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und deren Kirchgemeinden und weiteren Institutionen bzw. Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

² Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten richten sich nach diesem Reglement.

³ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen.

⁴ Frauen und Männer sind gleichberechtigt; Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Art. 2 Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen

¹ In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Bruttojahreslohn den Betrag von 2/3 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) nicht übersteigt;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag (wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung);
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
 - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
 - Personen, die eine AHV-Altersrente beziehen.
- ³ Personen, die nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterin oder der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sind, werden nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie einmal in der Stiftung versichert waren.
- ⁴ Versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zudem im Dienste von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keinen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, können sich für diese Arbeitsverhältnisse in der Stiftung nicht zusätzlich versichern lassen.

Art. 3 Gesundheitsprüfung; Gesundheitsvorbehalt

- ¹ Die aufzunehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn den 3fachen Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt, haben sich gemäss Weisung und auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Eintrittsuntersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt der Pensionskasse zu unterziehen. Sie entbinden die Ärzte, die sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Kasse untersuchen, von der ärztlichen Schweigepflicht.
- ² Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsführung der Pensionskasse auf Empfehlung der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert.
- ³ Tritt während der Dauer des Gesundheitsvorbehalts ein Risikoleistungsfall ein, so werden die Leistungen bzw. anwartschaftlichen Leistungen auf die BVG-Minimalrisikoleistungen eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt bis zur Beendigung der aus diesem Risikoleistungsfall resultierenden Leistungspflicht, also über die Dauer des Gesundheitsvorbehalts hinaus.
- ⁴ Auf die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

⁵ Die BVG-Minimalrisikoleistungen dürfen mit keinem Vorbehalt belegt werden.

⁶ Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie bzw. er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, auf die BVG-Minimalrisikoleistungen zu beschränken.

Art. 4 Beginn der Versicherung

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 3.

Art. 5 Ende der Versicherung

¹ Der Versicherungsschutz endet infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw. beginnt.

² Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

³ Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Bezügers von Invaliditätsleistungen nach Ablauf der Nachdeckungsfrist aus gleicher Ursache, werden die Invaliditätsleistungen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen erhöht.

Art. 6 Verhältnis der Pensionskasse zu anderen Versicherungen

¹ Übersteigen die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen

- der AHV/IV;
- der obligatorischen Unfallversicherung;
- der Militärversicherung;
- ausländischer Sozialversicherungen;
- einer Schadenversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;

ein Einkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (AHV-Bruttojahresgehalt inkl. Familien- und Kinderzulagen), werden die Leistungen der Pensionskasse um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen einer invaliden Person, Zusatzrenten für Ehegatten sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen, welches die versicherte Person während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt werden nicht angerechnet.

³ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

⁴ Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Zeitpunkt der Invalidisierung bzw. des Todes. Bei Erhöhung, Herabsetzung oder Wegfall einer Rente von Sozialversicherern erfolgt eine Neuberechnung der regulatorischen Leistungen.

⁵ In Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat die Kürzung mildern.

⁶ Ist ein Dritter für die Invalidität oder den Tod einer versicherten Person verantwortlich, kann die Pensionskasse verlangen, dass die anspruchsberechtigte Person ihre Ansprüche bis zum Umfang ihrer Leistungen abtritt. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Dritten zu. Für Leistungen im Umfang des BVG-Obligatoriums tritt die Pensionskasse von Gesetzes wegen in die Ansprüche der versicherten Person ein.

⁷ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen.

Art. 7 Massgebender und versicherter Lohn; Änderung des Beschäftigungsgrades

¹ Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-Lohn.

² Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke, Gratifikationen etc. werden nicht angerechnet.

³ Der massgebende Lohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der massgebende Lohn auf ein Jahr umgerechnet.

⁴ Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen und der Beiträge bildet der versicherte Lohn. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente). Bei Teilzeitbeschäftigungen wird der Abzug entsprechend vermindert. Beschäftigungsgrade über 100% werden nicht berücksichtigt. Der versicherte Lohn beträgt aber in jedem Fall mindestens 2/3 des massgebenden Lohns.

⁵ Der massgebende Lohn ist auf den 6-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente) beschränkt.

⁶ Unterjährige Lohnänderungen, mit Ausnahme einer Änderung des Beschäftigungsgrads, werden erst am 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

⁷ Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub etc.) sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit der Pensionskasse während einer zu vereinbarenden Dauer aufrechterhalten werden. Während dieser Zeit hat die Pensionskasse Anspruch auf die vollen reglementarischen Beiträge.

⁸ Versicherte Personen, deren massgebender Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum Rücktrittsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Stiftung auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der massgebende Lohn reduziert wird. Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen.

Art. 8 Alter

Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 9 Ordentliches Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer erreicht. Ein vorzeitiger oder aufgeschobener Altersrücktritt ist möglich.

² Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

II. Finanzierung

Art. 10 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.

² Die Beitragspflicht endet

- mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
- mit dem Beginn einer Altersrente,
- am Ende des Todesmonats,
- mit Beendigung der Lohnfortzahlung für Krankheit oder Unfall;
spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres.

³ Die Beiträge werden der versicherten Person durch den Arbeitgeber monatlich vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen.

Art. 11 Beiträge

¹ Die Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs aufgeführt.

² Bei Arbeitgebern mit einem besonders erhöhten Risikoverlauf können die Risikobeiträge höher festgelegt werden. Diese werden im Anschlussvertrag geregelt und in Tabelle 2 des Anhangs reglementarisch festgelegt.

³ Die bis Alter 24 zu leistenden Beiträge dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

⁴ Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und Rentnern bzw. Rentnerinnen erheben. Die Beiträge sind in Tabelle 3 des Anhangs aufgeführt.

Art. 12 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen

¹ Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einbringen.

² Eine versicherte Person, die nicht über die maximalen Leistungen verfügt, kann zusätzliche Versicherungsleistungen einkaufen.

³ Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme kann der Tabelle 4 des Anhangs entnommen werden.

⁴ Ein Einkauf in zusätzliche Versicherungsleistungen kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll, d.h. inklusive Zinsen, zurück bezahlt wurde.

⁵ Wurde ein Einkauf in zusätzliche Versicherungsleistungen getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Art. 13 Finanzierungsv erfahren

¹ Die Pensionskasse ist auf der Basis des Kapitaldeckungsverfahrens zu führen. Die Rentenanpassungen der laufenden Renten erfolgen nach dem Rentenwertumlageverfahren.

² Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird jährlich durch den Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse festgelegt. Er darf, falls keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV2 vorliegt, den durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten.

³ Der Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben entspricht dem durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz.

⁴ Der technische Zinssatz für die Berechnung der Deckungskapitalien ist im Rückstellungsreglement definiert.

Art. 13bis Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Stiftung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

² Ergibt sich ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zu erhöhen, die Verzinsung den Erträgen aus der Vermögenslage anzupassen oder die Versicherungsleistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

- ³ Die Arbeitgeber können zur Behebung einer Unterdeckung beitragen, indem sie freiwillige Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen. Diese Einlage darf den versicherungstechnischen Fehlbetrag nicht übersteigen und wird nicht verzinst.
- ⁴ Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.
- ⁵ Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag der Stiftung anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden.

III. Leistungen

Art. 14 Übersicht über die Leistungen

Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

Leistungen im Alter

- Altersrente (Art. 16)
- Kapitalabfindung (Art. 19)
- AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 21)

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente (Art. 22)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 23)
- Beitragsbefreiung (Art. 24)

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente (Art. 25)
- Lebenspartnerrente (Art. 26)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 26)
- Waisenrente (Art. 27)
- Todesfallkapital (Art. 28)

Art. 15 Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jede mindestens 25 Jahre alte versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften,
- die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie
- die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

³ Die Höhe der Altersgutschriften ist in Tabelle 5 des Anhangs festgelegt.

⁴ Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkonto gutgeschrieben.

⁵ Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse

aus, wird der Zins im betreffenden Jahr nachschüssig, pro rata temporis berechnet.

Art. 16 Altersrente

¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, spätestens aber nach Vollendung des 70. Altersjahres, entsteht für die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

² Die Altersrente ist gleich dem in Tabelle 6 des Anhangs festgelegten Umwandlungssatz für die Altersrente multipliziert mit dem erworbenen Altersguthaben.

Art. 17 Vorzeitige Pensionierung; Auskauf der Rentenreduktion; Teilpensionierung

¹ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 60 möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.

² Die Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ist gleich dem in Tabelle 6 des Anhangs festgelegten Umwandlungssatz für die Altersrente multipliziert mit dem erworbenen Altersguthaben.

³ Die Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und derjenigen im ordentlichen Rücktrittsalter kann ganz oder teilweise ausgekauft werden. Der notwendige Betrag zum Auskauf der Kürzung berechnet sich nach Massgabe von Tabelle 7 des Anhangs.

⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Alter 60 kann von der versicherten Person eine der teilweisen Erwerbsaufgabe entsprechende Pensionierung verlangt werden.

⁵ Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Pensionskasse.

Art. 18 Aufgeschobene Pensionierung

Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das Alter 65 hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit der Stifterin oder einem Unternehmen, mit dem die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, kann sie

- die Altersvorsorge über das Alter 65 hinaus bis höchstens Alter 70 weiterführen,

oder

- die fälligen Rentenraten beziehen.

Art. 19 Kapitalabfindung eines Teils der Altersrente

- ¹ Die versicherte Person kann bei Pensionierung bis zu 25% ihres im Zeitpunkt der Pensionierung erworbenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Der Stiftungsrat kann weitergehende Kapitalabfindungen bewilligen.
- ² Die versicherte Person muss, wenn sie einen Teil des erworbenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen will, mindestens sechs Monate vor der effektiven Pensionierung eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsführung einreichen. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich.
- ³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat.
- ⁴ Ist die versicherte Person unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebend, so ist ein Zivilstandsnachweis erforderlich.
- ⁵ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person die Option auf Kapitalbezug vor dem erstmaligen Auftreten der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, angemeldet hat. Ein Kapitalbezug führt zu einer anteilmässigen Kürzung der Invalidenrente und der mitversicherten Leistungen.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

- ¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und noch keine AHV-Altersrente beziehen, können eine von der Pensionskasse ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente in Höhe von 50% der maximalen AHV-Rente pro Jahr beziehen. Die Überbrückungsrente von Teilzeitbeschäftigten wird anteilmässig zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre vor der Pensionierung gekürzt.
- ² Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn der Zahlung einer Rente durch die AHV / IV.
- ³ Bei einer Teilpensionierung wird die, gegebenenfalls gemäss Abs. 1 bereits gekürzte, AHV-Überbrückungsrente proportional zum Pensionierungsgrad gekürzt.

⁴ Der Bezug einer Überbrückungsrente hat nach deren Ablauf eine versicherungstechnisch gleichwertige bleibende Kürzung der reglementarischen Altersrente zur Folge. Diese berechnet sich gemäss Tabelle 8 des Anhangs.

Art. 21 Pensionierten-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 15% der versicherten Altersrente. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁴ Insgesamt dürfen die Pensionierten-Kinderrenten 60% der zugrundeliegenden Altersrente nicht übersteigen.

Art. 22 Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

³ Der Anspruch beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV.

⁴ Die Auszahlung der Invalidenrente wird jedoch solange aufgeschoben, wie die versicherte Person den vollen Lohn erhält oder an dessen Stelle

- Taggelder einer Krankentaggeldversicherung, der Militär- oder Unfallversicherung bezieht, welche mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen und
- die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber zu mindestens der Hälfte mitfinanziert wurde.

⁵ Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt, sowie bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 26a BVG.

⁶ Die jährliche Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes.

Art. 23 Invaliden-Kinderrente

¹ Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente haben die Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 15% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Massgabe des Teilrentenanspruches. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁴ Insgesamt dürfen die Invaliden-Kinderrenten 60% der zugrundeliegenden Invalidenrente nicht übersteigen.

Art. 24 Beitragsbefreiung

Ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse (Art. 22 Abs. 3) sind im Umfang der Invalidität keine reglementarischen Beiträge zu erbringen. Diese gehen zu Lasten der Stiftung. Fällt der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse infolge Reaktivierung ganz oder teilweise weg, sind die reglementarischen Beiträge wieder geschuldet.

Art. 25 Ehegattenrente

¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- mindestens zu 50% im Sinne der IV invalid ist und diese Invalidität während der Ehe aufgetreten ist.

² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

- ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den das Gehalt bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.
- ⁴ Die Ehegattenrente beträgt bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, 70% der versicherten Invalidenrente, danach bzw. beim Tod eines Altersrentenbezügers 60% der laufenden Altersrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte bzw. der laufenden Altersrente.
- ⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um 3% ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt, höchstens aber um die Hälfte.
- ⁶ Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person oder als Invalidenrentner, besteht bei Tod der versicherten Person im ersten Ehejahr kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Abfindung. Bei Tod nach Beginn des zweiten Ehejahres steigt der Anspruch um 25% pro Jahr, sodass bei Tod nach Ablauf von vier vollendeten Ehejahren der volle Anspruch erreicht wird.
- ⁷ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.
- ⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente.

Art. 26 Lebenspartnerinnen- und Lebenspartnerrente

- ¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente hat die von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern
- die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
 - die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner keine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente von der versicherten oder einer anderen Person bezieht,
 - die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar ununterbrochen mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, und
 - der Geschäftsführung von der versicherten Person zu Lebzeiten eine Erklärung eingereicht wurde, worin sein anspruchsberechtigter Lebenspartner bezeichnet ist.

² Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Der Stiftungsrat überprüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente gemäss eingereichtem Gesuch gegeben sind.

³ Die eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder ihres Todes.

⁴ Keinen Anspruch auf Lebenspartnerrente haben Geistliche mit Alterszuschlag.

Art. 27 Rente für den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss BVG, sofern

- ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs.1, Art. 125 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

² Der ehemalige Partner ist bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt, sofern

- ihm im Auflösungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs.1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde und
- die eingetragene Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat.

²

³ Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

⁴ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, wie sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Bei anrechenbaren staatlichen Leistungen von ausländischen Sozialversicherungen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Art. 28 Waisenrente

¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.

³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt

- an Kinder, die noch in Ausbildung stehen,
- an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahres invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit,

längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads gemäss der reglementarischen Invalidenrente bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.

⁴ Die Höhe der Waisenrente beträgt 15% der vollen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte, bzw. der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die so bemessene Rente verdoppelt. Die Leistungen gemäss BVG sind in jedem Fall garantiert.

⁵ Insgesamt dürfen die halben Waisenrenten 60% bzw. die vollen Waisenrenten 100% der zugrundeliegenden Alters- bzw. Invalidenrente nicht übersteigen.

Art. 29 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente ohne dass eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt, wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital wird unabhängig von einer allfälligen Abfindung für den Ehegatten oder den Lebenspartner ausgerichtet.

² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- der Ehegatte, falls dieser nicht vorhanden ist
- Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden, falls diese nicht vorhanden sind
- die Kinder der verstorbenen versicherten Person oder die Eltern.

³ Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

⁴ Das Todesfallkapital entspricht 50% des bis zum Todestag erworbenen reglementarischen Altersguthabens.

⁵ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu welchen Anteilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

⁶ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Art. 30 Teuerungsanpassung der Renten

¹ Die Frage einer allfälligen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat jährlich geprüft.

² Der Stiftungsrat passt die Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung solider Finanzierungs- und Bilanzierungsgrundsätze ganz oder teilweise an die Teuerung an.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Es besteht in jedem Fall Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.

² Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz. Die allfälligen Kosten für die Leistungsüberweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Überweisungsadressaten.

³ Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.

⁴ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen, auf den nächsten ganzen Franken aufgerundeten Raten. Die Zahlungen sind auf Ende des Monats fällig.

⁵ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

⁶ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 20%, die Ehegattenrente weniger als 12% und eine Kinderrente weniger als 4% der maximalen AHV-Altersrente (Einzelrente), kann anstelle der Altersrente die vorhandene Austrittsleistung bzw. anstelle der übrigen Renten die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierte Rente zur Auszahlung gelangen.

IV. Austrittsleistung

Art. 32 Fälligkeit der Austrittsleistung

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person mit dem Ablauf des letzten Tages des Arbeitsverhältnisses aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

² Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

³ Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Kasse ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Ein Verzugszins gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.

⁴ Nach Alter 60 besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, ausser die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht oder sie ist als arbeitslos gemeldet.

Art. 33 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

² *Berechnungsart 1* (Sparguthaben, Art. 15 bzw. 18 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum erworbenen Altersguthaben.

³ *Berechnungsart 2* (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

- Eingebachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, sowie
- den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Beitragsalter 20, höchstens aber von 100 %, wobei Beiträge aufgrund von Art. 7 Abs. 8 vom Zuschlag ausgenommen sind.

Der obige Betrag wird um eine allfällig übertragene Austrittsleistung als Folge einer Ehescheidung (Art. 36) bzw. um einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (Art. 37) mit Zins (BVG-Mindestzins) reduziert.

Die Verzinsung der eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen wird während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden.

⁴ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve des betreffenden Arbeitgebers.

Art. 34 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung

- zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
- zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice

verwenden wollen.

³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt;
- sie eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

Vorbehalten bleibt Art. 5a des FZG.

⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat.

Art. 35 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist.

² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

V. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 36 Ehescheidung

¹ Für die Stiftung sind nur rechtskräftige Urteile von Schweizer Gerichten verbindlich.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Der Vorsorgeausgleich richtet sich in diesem Fall nach dem rechtskräftigen Auflösungsurteil.

² Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Stiftung gestützt auf ein rechtskräftiges Scheidungsurteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduzieren sich sämtliche versicherten Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil, sofern sie vom Altersguthaben abhängig sind. Das Altersguthaben wird um die übertragene Austrittsleistung ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil reduziert.

Wird die Ehe eines Bezügers einer Invalidenrente geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das rechtskräftige Scheidungsurteil einen Teil der hypothetischen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduzieren sich die laufende Invalidenrente sowie sämtliche anwartschaftlichen Leistungen anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil, sofern sie vom Altersguthaben abhängig sind. Das fortgeführte Altersguthaben wird um die übertragene Austrittsleistung ebenfalls anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil reduziert. Richtet die Stiftung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Kinderrenten aus, bleibt deren Höhe unverändert.

Entsteht während des laufenden Scheidungsverfahrens der Anspruch auf eine Altersrente oder wird bei einem Bezüger einer Invalidenrente die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, so wird die Altersrente nach Übertragung der Austrittsleistung an den berechtigten Ehegatten aufgrund des verminderten Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktrittes bzw. im Zeitpunkt der Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente neu berechnet. Resultiert aus dieser Berechnung eine tiefere Altersrente, als jene, die vom Beginn der Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils ausgerichtete Rente, so wird sie um die Summe der zu viel erbrachten Rentenleistungen, je hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt, gekürzt. Der auf den berechtigten Ehegatten entfallende Teil wird von der zu übertragenden Austrittsleistung abgezogen. Der Anteil des Rentenbezügers wird versicherungsmathematisch in eine Altersrente umgerechnet und die künftige Rentenleistung lebenslänglich um diesen Betrag gekürzt. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden auf dieser gekürzten Altersrente berechnet. Für die Kürzung gilt Art. 19g FZV.

³ Wird ein Bezüger einer Altersrente durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil verpflichtet, einen Teil seiner Rentenleistung an den geschiedenen Ehegatten abzutreten, so reduziert sich die künftige Altersrente um diesen Betrag. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden auf dieser reduzierten Altersrente berechnet. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Die dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rente wird nach den bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils geltenden versicherungstechnischen Grundlagen (Art. 19h BVV2) individuell in eine lebenslängliche Rente umgerechnet.

Der Anspruch auf die Rente aus Vorsorgeausgleich endet mit dem Tod des berechtigten Ehegatten.

Gehört der geschiedene Ehegatte einer Vorsorgeeinrichtung an, so wird die individuell berechnete Rente einmal jährlich, verzinst mit dem in diesem Jahr geltenden halben reglementarischen Zinssatz (Art. 13 Abs. 2), an dessen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Übertragung erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.

Hat der geschiedene Ehegatte das frühest mögliche Rücktrittsalter nach Art. 1 Abs. 3 BVG erreicht und kann er seinen Anspruch nicht in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen, so erfolgt die Rentenzahlung nach den Bestimmungen von Art. 31 Abs. 4 direkt an die von der berechtigten Person bestimmte Zahladresse.

Erfolgt der Übertrag der Rente an eine Vorsorgeeinrichtung, kann der geschiedene Ehegatte eine Kapitalabfindung anstelle der lebenslänglichen Rente verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Eine schriftliche Erklärung hat vor der ersten Rentenzahlung zu erfolgen.

⁴ Die versicherte Person kann den nach Abs. 2 an den berechtigten Ehegatten übertragenen Betrag jederzeit wieder ganz oder teilweise in ihre Vorsorge einbringen.

Bei Bezügern von Invaliditätsleistungen, die im Sinne der IV mindestens 70% invalid sind, ist der Wiedereinkauf ausgeschlossen. Bei teilinvaliden versicherten Personen ist der Einkauf auf den Teil des Altersguthabens beschränkt, welches im Zeitpunkt des Einkaufes nicht dem Teilrentenanspruch entspricht.

Der Wiedereinkauf führt nie zu einer Erhöhung einer vormals durch Vorsorgeausgleich gekürzten laufenden Invalidenrente.

Die getätigten Einlagen werden anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeschrieben.

⁵ Wird einer versicherten Person durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil eine Austrittsleistung oder eine Rente des geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird der Betrag anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

Wird einem Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil eine Austrittsleistung oder eine Rente zugesprochen, so kann die Austrittsleistung oder die periodische Rentenzahlung nur in die Stiftung eingebracht werden, wenn die Stiftung ein Altersguthaben für eine Teilerwerbstätigkeit führt. Die Gutschrift erfolgt anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil.

Art. 37 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Eine aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.

³ Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Geschäftsführung alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.

⁵ Ist die versicherte Person unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebend, so ist bei Vorbezug und Verpfändung ein Zivilstandsnachweis erforderlich.⁶ Ein Vorbezug führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen und kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

- ⁷ Der Vorbezug wird anteilmässig vom obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben abgezogen. Die Rückzahlung des Vorbezuges richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung und die Gutschrift auf dem Alterskonto erfolgt im gleichen Verhältnis zugunsten des obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens wie beim Vorbezug.
- ⁸ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss ein Vorbezug von der versicherten Person an die Pensionskasse zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt nach Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person.
- ⁹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- ¹⁰ Die Pensionskasse verlangt für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr kann Tabelle 9 im Anhang entnommen werden.
- ¹¹ Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Frist zur Auszahlung auf 12 Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.

VI. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Für die Festlegung der Organisation der Stiftung und die Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführung hat der Stiftungsrat ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 38 Stiftungsrat

aufgehoben

Art. 39 Geschäftsführung; Geschäftsjahr; Information

aufgehoben

Art. 40 Kontrollstelle; Experte

aufgehoben

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 41 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 42 Auskunftspflicht; Information

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen haben der Geschäftsführung wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

² Die Geschäftsführung hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu ist.

³ Die Geschäftsführung ihrerseits erteilt der versicherten Person auf Anfrage die gewünschten Auskünfte. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, mündlich oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

⁴ Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über den versicherten Lohn, die Leistungen, die Beiträge, die Altersguthaben, die Finanzierung, die Organisation und die Mitglieder des Stiftungsrates. Zudem sind die versicherten Personen in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren. Der Jahresbericht ist auf Anfrage hin den versicherten Personen auszuhändigen.

⁵ Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 43 Schwankungsreserven und Rückstellungen

aufgehoben

Art. 44 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement erlassen.

Art. 45 Lücken im Reglement; Streitigkeiten

¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

² Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

³ Wird keine gütliche Regelung gefunden, kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 46 Übergangsbestimmungen

¹ Der Rentenumwandlungssatz im Rücktrittsalter 63 bleibt für versicherte Personen, welche der Pensionskasse am 31.12.2004 bereits angehörten und das 53. Altersjahr zurückgelegt haben, gewahrt.

² Der Alterszuschlag bei Geistlichen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss bisherigem Reglement (Ausgabe 1997) erfüllen, und der Pensionskasse am 31.12.2004 angehörten, bemisst sich nach Art. 28 und 29a des bisherigen Reglements.

Art. 47 Inkrafttreten; Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1.1.2005 (Stand 01.01.2014).

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Der Stiftungsrat

Basel, den 29. März 2017

Anhang zum Reglement

Tab. 1 Sparbeiträge (Art. 11 Abs. 1)

Die Sparbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

| Alter | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total |
|------------|--------------|-------------|-------|
| – 24 | 0.0 | 0.0 | 0.0 |
| 25 – 34 | 4.0 | 15.0 | 19.0 |
| 35 – 44 | 6.0 | 15.0 | 21.0 |
| 45 – 54 | 9.0 | 15.0 | 24.0 |
| 55 – 65/64 | 12.5 | 15.0 | 27.5 |
| 66/65 – 70 | 12.5 | 15.0 | 27.5 |

Tab. 2 Risikobeiträge (Art. 11 Abs. 2) Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die Risikobeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

| Alter | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total |
|------------|--------------|-------------|-------|
| – 24 | 2.5 | 2.5 | 5.0 |
| 25 – 34 | 3.5 | 0.0 | 3.5 |
| 35 – 44 | 3.5 | 0.0 | 3.5 |
| 45 – 54 | 3.5 | 0.0 | 3.5 |
| 55 – 65/64 | 2.5 | 0.0 | 2.5 |
| 66/65 – 70 | 0.0 | 0.0 | 0.0 |

Tab. 3 Sanierungsbeiträge (Art. 11 Abs. 3)

Die Sanierungsbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns bzw. der laufenden Rente:

| Rentner | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total |
|---------|--------------|-------------|-------|
| 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 |

Tab. 4 Einkauf von Beitragsjahren, Zinssatz 0% (Art. 12)

Der maximal mögliche Einkauf in die versicherten Leistungen beträgt:

| Alter | AGS in % | AGH in % von VL | Alter | AGH in % | AGH in % von VL |
|-------|----------|--------------------|-------|----------|--------------------|
| 24 | 0.0% | 0.00% | 45 | 24.0% | 424.00% |
| 25 | 19.0% | 19.00% | 46 | 24.0% | 448.00% |
| 26 | 19.0% | 38.00% | 47 | 24.0% | 472.00% |
| 27 | 19.0% | 57.00% | 48 | 24.0% | 496.00% |
| 28 | 19.0% | 76.00% | 49 | 24.0% | 520.00% |
| 29 | 19.0% | 95.00% | 50 | 24.0% | 544.00% |
| 30 | 19.0% | 114.00% | 51 | 24.0% | 568.00% |
| 31 | 19.0% | 133.00% | 52 | 24.0% | 592.00% |
| 32 | 19.0% | 152.00% | 53 | 24.0% | 616.00% |
| 33 | 19.0% | 171.00% | 54 | 24.0% | 640.00% |
| 34 | 19.0% | 190.00% | 55 | 27.5% | 667.50% |
| 35 | 21.0% | 211.00% | 56 | 27.5% | 695.00% |
| 36 | 21.0% | 232.00% | 57 | 27.5% | 722.50% |
| 37 | 21.0% | 253.00% | 58 | 27.5% | 750.00% |
| 38 | 21.0% | 274.00% | 59 | 27.5% | 777.50% |
| 39 | 21.0% | 295.00% | 60 | 27.5% | 805.00% |
| 40 | 21.0% | 316.00% | 61 | 27.5% | 832.50% |
| 41 | 21.0% | 337.00% | 62 | 27.5% | 860.00% |
| 42 | 21.0% | 358.00% | 63 | 27.5% | 887.50% |
| 43 | 21.0% | 379.00% | 64 | 27.5% | 915.00% |
| 44 | 21.0% | 400.00% | 65 | 27.5% | 942.50% |

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 1 Einkauf von Beitragsjahren

| | |
|--|-------------------|
| Alter bei Eintritt | 35 Jahre 0 Monate |
| versicherter Lohn (VL) | CHF 50'000 |
| eingebrachte Freizüigkeitsleistung | CHF 75'000 |
| maximaler Einkauf Prozentsatz Alter 35 (Tab. 4) | 211.00% |
| maximaler Einkauf in Franken (211.00% x CHF 50'000) | CHF 105'500 |
| maximal möglicher Einkauf (CHF 105'500 – CHF 75'000) | CHF 30'500 |

Tab. 5 Höhe der Altersgutschriften (Art. 15)

Die Altersgutschriften betragen in Prozent des versicherten Lohns:

| Alter | Total |
|---------|-------|
| – 24 | 0.0 |
| 25 – 34 | 19.0 |
| 35 – 44 | 21.0 |
| 45 – 54 | 24.0 |
| 55 – 70 | 27.5 |

Tab. 6 Rentenumwandlungssatz (Art. 16) Fehler! Textmarke nicht definiert.

Der Rentenumwandlungssatz beträgt je nach Pensionierungsalter:

| Alter | Jahr der Pensionierung | | | | | | | | | |
|-------|------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2014 | | 2015 | | 2016 | | 2017 | | ab 2018 | |
| | Mann | Frau | Mann | Frau | Mann | Frau | Mann | Frau | Mann | Frau |
| 60 | 5.85 | 6.00 | 5.70 | 5.85 | 5.55 | 5.70 | 5.40 | 5.55 | 5.25 | 5.40 |
| 61 | 6.00 | 6.15 | 5.85 | 6.00 | 5.70 | 5.85 | 5.55 | 5.70 | 5.40 | 5.55 |
| 62 | 6.15 | 6.30 | 6.00 | 6.15 | 5.85 | 6.00 | 5.70 | 5.85 | 5.55 | 5.70 |
| 63 | 6.30 | 6.45 | 6.15 | 6.30 | 6.00 | 6.15 | 5.85 | 6.00 | 5.70 | 5.85 |
| 64 | 6.45 | 6.60 | 6.30 | 6.45 | 6.15 | 6.30 | 6.00 | 6.15 | 5.85 | 6.00 |
| 65 | 6.60 | 6.75 | 6.45 | 6.60 | 6.30 | 6.45 | 6.15 | 6.30 | 6.00 | 6.15 |
| 66 | 6.75 | 6.90 | 6.60 | 6.75 | 6.45 | 6.60 | 6.30 | 6.45 | 6.15 | 6.30 |
| 67 | 6.90 | 7.05 | 6.75 | 6.90 | 6.60 | 6.75 | 6.45 | 6.60 | 6.30 | 6.45 |
| 68 | 7.05 | 7.20 | 6.90 | 7.05 | 6.75 | 6.90 | 6.60 | 6.75 | 6.45 | 6.60 |
| 69 | 7.20 | 7.35 | 7.05 | 7.20 | 6.90 | 7.05 | 6.75 | 6.90 | 6.60 | 6.75 |
| 70 | 7.35 | 7.50 | 7.20 | 7.35 | 7.05 | 7.20 | 6.90 | 7.05 | 6.75 | 6.90 |

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 2 Umrechnung Altersrente

vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter
Geschlecht
erworbenes Altersguthaben

63 Jahre 0 Monate
Mann
CHF 300'000

massgebender Rentenumwandlungssatz (Tab. 6)
Altersrente pro Jahr (6.00% x CHF 300'000)

6.00%
CHF 18'000

Tab. 7 Auskauf der Rentendifferenz bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17)

Einkauf von einem Franken laufende Altersrente inklusiv der mitversicherten Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung

| Alter | Wert von 1 CHF Altersrente | |
|-------|----------------------------|--------|
| | Mann | Frau |
| 60 | 19.048 | 18.519 |
| 61 | 18.519 | 18.018 |
| 62 | 18.018 | 17.544 |
| 63 | 17.544 | 17.094 |
| 64 | 17.094 | 16.667 |
| 65 | 16.667 | 16.260 |

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 3 Vorzeitige Pensionierung

| | |
|--|-------------------|
| vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter | 63 Jahre 0 Monate |
| Geschlecht | Mann |
| voraussichtliches Altersguthaben Alter 65 | CHF 300'000 |
| voraussichtliche Altersrente Alter 65 (6.00% x CHF 300'000) | CHF 18'000 |
| erworbenes Altersguthaben Alter 63 | CHF 250'000 |
| Altersrente Alter 63 pro Jahr (6.00% x CHF 250'000) | CHF 15'000 |
| Differenz der Altersrente in Franken (CHF 18'000 - CHF 15'000) | CHF 3'000 |
| Auskauf von 1 CHF Differenz (Tab. 7) | 17.544 |
| Auskauf von CHF 3'000 Differenz (CHF 3'000 x 17.544) | CHF 52'632 |

Tab. 8 Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)

Kapitalwert der bezogenen AHV-Überbrückungsrente bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

| Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente | Kapitalwert |
|--|-------------|
| 5 Jahre | 5.544 |
| 4 Jahre | 4.368 |
| 3 Jahre | 3.227 |
| 2 Jahre | 2.120 |
| 1 Jahr | 1.044 |

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 4 Versicherte Leistungen bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

| | | |
|---|-------------------|---------|
| vorzeitige Pensionierung im Jahr 2016 mit Alter | 63 Jahre 0 Monate | |
| Geschlecht | Mann | |
| Altersrente im Alter 63 | CHF | 18'000 |
| AHV-Überbrückungsrente | CHF | 12'000 |
| gewünschte Vorbezugsdauer | | 2 Jahre |
| Rentenansprüche ab Alter 63 bis Alter 65: | | |
| - Altersrente inkl. AHV-Überbrückungsrente (CHF 18'000 + CHF 12'000) | CHF | 30'000 |
| Rentenansprüche ab Alter 65: | | |
| Kapitalwertfaktor der 2 jährigen AHV-Überbrückungsrente | | 2.120 |
| Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente (2.120 x CHF 12'000) | CHF | 25'440 |
| Kürzungsfaktor der Altersrente gemäss Tab. 6 | | |
| lebenslängliche Kürzung der Altersrente (6.00% x CHF 25'440) | CHF | 1'526 |
| lebenslängliche Altersrente ab Alter 65 (CHF 18'000 - CHF 1'526) | CHF | 16'474 |
| - versicherte Ehegattenrente (60% x CHF 16'474) | CHF | 9'884 |

Tab. 9 Höhe der Gebühr für Vorbezug und Verpfändung (Art. 37)

| | | |
|---|-----|-----|
| Pro Gesuch um Vorbezug oder Verpfändung | CHF | 400 |
|---|-----|-----|